

## **Vereinbarung nach § 59 MBG SH über den Einsatz von Mandanten des IT-Verfahrens VIS für die digitale Personalakte und deren Verbindung mit dem Personalmanagementverfahren KoPers**

Zwischen der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, dem dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord, wird nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) vom 11.12.1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 62 LVO vom 27.10.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514) folgende Vereinbarung getroffen:

### **Präambel**

Das Land Schleswig-Holstein hat die Personalakten des Landes umfassend digitalisiert. In einem nächsten Schritt wird das ebenfalls bestehende IT-Verfahren KoPers (Kooperatives Personalmanagement) mit den Mandanten ePA1 und ePA2 des Verfahrens DigiPA, die für die Realisierung der digitalen Personalakte genutzt werden, über eine unidirektionale<sup>1</sup> Schnittstelle verbunden.

Die bestehenden 59er-Vereinbarungen zu den genannten IT-Verfahren KoPers und VIS werden durch diese Vereinbarung über die Mandanten für die digitale Personalakte ergänzt.

Die bisherige Vereinbarung nach § 59 MBG SH zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigiPA) wird durch die vorliegende Vereinbarung abgelöst und weiterentwickelt. Die Nutzung des IT-Verfahrens VIS zur Führung der digitalen Personalakte sowie dessen technische und organisatorische Verbindung mit dem Personalmanagementverfahren KoPers bilden die Grundlage für eine zeitgemäße, sichere und transparente Personalaktenführung.

### **1 | Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung enthält ergänzende Regelungen zu den oben genannten Vereinbarungen gemäß § 59 Gesetz über Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) über

- die Nutzung der DigiPA-Mandanten ePA1 und ePA2 des IT-Verfahrens VIS-Verwaltungsakte,
- die Schnittstelle zu KoPers,
- die folgenden damit entstehenden Zusatzfunktionen in KoPers und VIS:<sup>2</sup>
  - o Personenneuanlage
  - o Stammdatenänderung
  - o das Verakten geschäftsfallbasierter Dokumente
  - o das Ausführen von VIS-Links (Sprungmarken), d. h. der Absprung aus Richtung KoPers in die gewünschte Grund-/Teilakte des relevanten Personalfalls innerhalb des korrekten VIS-Mandanten und der zutreffenden VIS-Ablage
  - o die Übernahme von Bewerbungsfällen und -dokumenten

---

1 Dies meint hier eine Verbindung des Systems KoPers mit den DigiPA-Mandanten ePA1 und ePA2 zur Ablage von Daten aus KoPers und zur Einsicht von Daten aus der DigiPA.

2 Die aktuellste Version des Schnittstellen-Leitfadens befindet sich im Schleswig-Holsteinischen Informationspool (SHIP) und kann dort eingesehen werden.

- o Auswertungsfunktionen in KoPers, zur Beurteilung erfolgreicher Schnittstellenaktionen und
- die Benutzung und Weiterführung der digitalisierten Personalakte im E-Akte-System VIS.

Zugleich werden mit dieser Vereinbarung notwendige Änderungen und Ergänzungen in den Anlagen der 59er-Vereinbarungen zu den beteiligten IT-Verfahren geregelt.

## **2 | Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Landesbehörden, in deren Dienststellen (§ 8 MBG) die o. g. IT-Fachverfahren eingesetzt werden sowie bei Trägern der öffentlichen Verwaltung, sofern diese eine Beitritts- und Zustimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 2 LVO über die zentrale Stelle für ressortübergreifende Personalmanagementverfahren zur Mitnutzung abgegeben haben.

Sie gilt entsprechend für die Landtagsverwaltung und den Landesrechnungshof, wenn deren Präsidentinnen oder Präsidenten ihr Einvernehmen nach § 59 Abs. 4 MBG Schl.-H. vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 12 Ges. v. 11.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), erklärt haben.

Sofern in dieser Vereinbarung nichts ausdrücklich anders geregelt ist, gelten alle Regelungen der Vereinbarungen nach § 59 MBG zu VIS und KoPers auch für die hier geregelten Mandanten von VIS und die mit der Schnittstelle verbundenen Zusatzfunktionen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den genannten 59er-Vereinbarungen sind diese im Einzelfall unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zur Personalaktenführung zu betrachten.

Die genannten Vereinbarungen werden durch die hier getroffenen Regelungen ergänzt.

## **3 | Rechte der Beschäftigten**

Die Rechte der Beschäftigten hinsichtlich der Personalakten und die Grundsätze der Personalaktenführung, insbesondere die dafür gültigen rechtlichen Vorgaben, bleiben vom Prozess der Digitalisierung und von der elektronischen Personalaktenführung unberührt. Dies betrifft insbesondere die Grundsätze

- der Transparenz
- der Richtigkeit
- der Zulässigkeit und
- der Vertraulichkeit.

## **4 | Integration und Abgrenzung der VIS-Mandanten**

- (1) Die Führung der digitalen Personalakte in den Mandanten ePA1 und ePA2 der VIS-Verwaltungsakte ist unabhängig von der Schnittstelle zu KoPers direkt manuell möglich, die Teilnahme an der Schnittstelle ist optional.
- (2) Die Teilnahme einer Dienststelle an der Schnittstelle wird über administrative Einstellungen in KoPers realisiert; Änderungen an Rollen und Rechten der KoPers-Anwender ergeben sich daraus nicht.
- (3) KoPers und VIS werden technisch nicht direkt miteinander verbunden. Die bestehenden Löschkonzepte beider Systeme sind voneinander unabhängig und bleiben insofern unverändert.

- (4) Eine Verknüpfung von Daten der digitalen Personalakte, einschließlich der Meta-Daten, mit anderen Daten bzw. anderen Mandanten von VIS ist unzulässig. Jeder VIS-Mandant mit Personalaktendaten hat eine eigene Datenbank.
- (5) Die Dokumentation zu KoPers wird um die Dokumentation der Schnittstelle ergänzt. Die Dokumentation der digitalen Personalakte wird um die Dokumentation der Schnittstelle erweitert.
- (6) Die für die Personalakte geltenden Grundsätze zum Datenschutz bleiben durch die Schnittstelleneinführung unverändert und unangetastet. Die Schnittstelle löst lediglich die in der Schnittstellenkonzeption beschriebenen automatisierten Aktionen in VIS aus. Der personelle Zugriff auf VIS ist und bleibt davon unbeeinflusst. Ein Zugriff auf VIS bedarf stets zusätzlich und unabhängig von KoPers-Berechtigungen eine entsprechende VIS-Berechtigung auf Systeme, Mandanten und Ablagen. Die jeweilige Rollenverteilung und damit Rechtevergabe sowie deren Veränderungen sind zu dokumentieren und damit zu protokollieren.

## 5 | Anforderungen an die Datenhaltung unter Nutzung des E-Akte-Systems (VIS)

- (1) Eine lokale Speicherung von Dateien oder Auszügen aus der Personalakte ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zentralen Stelle und der Mitbestimmung.
- (2) Um dem Trennungsgebot und dem Vertraulichkeitsgebot Rechnung zu tragen, werden die elektronischen Personalakten in den Mandanten ePA1 (Lehrer) und ePA2 (Verwaltung) (zwei abgeschlossene Datenbestände der VIS-Verwaltungsakte) geführt. Eine Volltextsuche über Inhalte von Dateien wird in diesen Mandanten nicht genutzt.
- (1) Beim Bilden und Führen der elektronischen Personalakten ist gemäß § 52 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zum Schutz personenbezogener Informationen (...) zu protokollieren, wann, durch wen und in welcher Weise die Daten bearbeitet wurden.
- (3) Bilden, Führen und Nutzen der elektronischen Personalakten und die zugehörigen Rollen und Rechte sind für die personalaktenführende und damit datenverarbeitende Stelle im „DigiPA IT-Organisationskonzept“ und dem PAS-spezifischen „DigiPA ePA-in-VIS-Konzept“ festgelegt. Das IT-Organisationskonzept gilt für alle personalaktenführenden Stellen und soll einem gemeinsamen Standard in Abstimmung mit der zentralen Stelle genügen. Das ePA-in-VIS-Konzept gibt Rahmenbedingungen für das Arbeiten mit den elektronischen Personalakten vor und wird durch Spezifikationen der jeweiligen personalaktenführenden Stelle ergänzt. Die Veränderung von Berechtigungen (gewähren, ändern, entziehen) darf nur in einem geordneten Weg erfolgen, der auf einem dokumentierten 4-Augen-Prinzip beruht.
- (4) Das ePA-in-VIS-Konzept benennt und beschreibt auch die zu den elektronischen Personalakten jeweils geführten Metadaten. Das ePA-in-VIS-Konzept beschreibt außerdem die Arbeitsabläufe zur Weiterführung der elektronischen Personalakten („spätes Scannen“). Dabei soll die Übermittlung der erzeugten elektronischen Datei möglichst unmittelbar und ohne weitere Zwischenspeicherung in das E-Akte-System (VIS-Verwaltungsakte SH) erfolgen. Das Konzept beschreibt außerdem die Umsetzung berechtigten Löschens und insbesondere die Umsetzung der Löschvorgaben aus dem Personalaktenrecht. Auch Löschen darf nur auf einem geordneten Weg erfolgen, der auf einem vorzugsweise auch technisch realisierten 4-Augen-Prinzip beruht.

## 6 | Änderung der Anlagen

Vom Land beabsichtigte Änderungen in den Anlagen bedürfen der Zustimmung der Spitzenorganisationen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch die Spitzenorganisation widersprochen wird. Die Anlagen sind danach entsprechend anzupassen.

## 7 | Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2026 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung in allen Bestandteilen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Änderungen an dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden einvernehmlich beschlossen.

Diese Vereinbarung löst die Vereinbarung nach § 59 MBG SH zur Überführung von papierbasierten in elektronische Personalakten durch Digitalisierung (DigiPA) vom 14. Juli 2015 ab.

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein / Minister Dirk Schrödter

Datum | Unterschrift

---

Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord

Datum | Unterschrift

---

dbb Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Schleswig-Holstein

Datum | Unterschrift

---

### **Anlagen:**

**Anlage 1:** DigiPA-IT-Organisationskonzept

**Anlage 2:** Vorlage PAS-spezifisches ePA-in-VIS-Konzept